

Der xxx. Artickel.

Was also / inn der Appellation /
zu recht erkandt wird / dar=
bey / sol es bleiben.



Als denn auff eingebrachte Appellation Setze /
zu Recht / durch Unfern Hauptman oder Ver=
walter erkandt / vnd ausgesprochen wirdet / dar=
bey sollen es beide Partt bleiben lassen.

Dann Uns wil aus Obrigkeit gebüren /
darob zu sein / das inn Bergkhandeln / die sachen
zu nachtail Gemaines Bergkwercks / vnd der Gewercken / vber diese
Ordnung / ferner nicht auffgehalten / noch verschleufft werden.

Der xxxi. Artickel.

Wenn ein Appellation fallen
vnd erleschen sol.:



Wenn ein Appellant / diese form / wie oben verleiht /
aus nachlässigkeit / oder an Ehafft / vnnnd be=
stendige vrsachen / nicht halten würde / des Ap=
pellation / sol gefallen vnnnd erloschen sein /
auch darfür gehalten / vnnnd den Urteil inn erster
Instantz gesprochen / nachgesetzt werden.

Der xxxii. Artickel.

Von straff der Partt / die
mit einbringung der
Setze / seumig.

Welche